

## **Reglement über die Reklameeinrichtungen**

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; GemG), beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt Art und Weise der Reklame und dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

#### **§ 2 Geltungsbereich und Definition**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Reklamen jeder Art.

<sup>2</sup> Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

<sup>3</sup> Das Reglement gilt nicht für den Innenbereich des Schwimmbads Nau, der Eisport- und Freizeithalle sowie die Bandenwerbung auf dem Sportplatz Nau.

<sup>4</sup> Für Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale gilt die kantonale Verordnung vom 29. Oktober 1996.

#### **§ 3 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung erteilt die Reklamebewilligungen.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, sein Vorhaben vorgängig der Stadtverwaltung bzw. der Fachkommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.

#### **§ 4 Grundsätze**

<sup>1</sup> Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

<sup>2</sup> Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Der Zugang zu öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen und Gehflächen darf nicht durch Reklameeinrichtungen erschwert werden.

#### **§ 5 Nicht zulässige Reklamen**

<sup>1</sup> Reklamen, die reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden oder blinken, sind verboten.

<sup>2</sup> Werbende Aufschriften und Projektionen auf öffentlichen Fahrbahnen sind unzulässig.

## **§ 6 Bewilligungspflicht**

Das Aufstellen, Anbringen, Ändern und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, wenn dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

## **§ 7 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a. Reklamen in bewilligten Schaukästen;
- b. Während den Öffnungszeiten: Eine Angebotstafel unmittelbar am Eingang von Geschäften, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert, sowie Tafeln an der Wand mit dem Tagesangebot;
- c. unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren;
- d. ausserhalb der Kernzonen Altstadt und Vorstadt drei Flaggen, Fahnen oder Werbeballone pro Betrieb;
- e. temporäre Reklamen ausserhalb der Kernzonen Altstadt und Vorstadt einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, wenn sie die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen. Grossformatplanen sind bewilligungspflichtig.
- f. Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen;
- g. Reklamen in Schaufenstern.

## **§ 8 Ausnahmen zu den Reglementsbestimmungen**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen kann der Stadtrat nach Anhören der Polizei Basel-Landschaft innerorts Ausnahmen vom bundesrechtlichen Verbot gestatten, wonach Strassenreklamen weder über die Fahrbahn gespannt noch in dichter Folge aufgestellt noch zur Wegweisung nach einem bestimmten Fahrziel wiederholt werden dürfen.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

## **§ 10 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf**

<sup>1</sup> Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.

<sup>2</sup> Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wurde.

<sup>3</sup> Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

<sup>4</sup> Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann die Bewilligung widerrufen werden.

## **B. Begriffe und Zulässigkeit**

### **§ 11 Firmenanschriften und Eigenreklamen**

<sup>1</sup> Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Firmensignet.

<sup>2</sup> Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup> Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen:  
a. eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder  
b. zwei Firmenanschriften, oder  
c. zwei Eigenreklamen.

<sup>4</sup> Die Stadtverwaltung kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse, eine ausserordentliche Form oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

### **§ 12 Fremdreklamen**

<sup>1</sup> Fremdreklamen stehen mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang.

<sup>2</sup> Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern, bewilligten Schaukästen und auf Angebotstafeln zulässig.

### **§ 13 Örtlicher Zusammenhang**

<sup>1</sup> Der örtliche Zusammenhang mit dem Standort der Reklame liegt vor, wenn die Reklame am Betriebsstandort oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist und das beworbene Objekt dort hergestellt, vertrieben oder erbracht wird respektive dort erworben oder konsumiert werden kann.

<sup>2</sup> Der örtliche Zusammenhang ist unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen zu beurteilen.

### **§ 14 Plakatanschlagstellen**

<sup>1</sup> Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.

<sup>2</sup> Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel.

### **§ 15 Temporäre Reklamen**

<sup>1</sup> Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.

<sup>2</sup> Auf öffentlichem Grund sind temporäre Reklamen an Gebäuden, Einrichtungen, Kandelabern, Bäumen und Baumummantelungen generell verboten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt die Standorte für temporäre Reklamen auf Gemeindeareal in der Verordnung fest.

<sup>4</sup> Bei Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

<sup>5</sup> Temporäre Reklamen dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung vollständig entfernt sein.

<sup>6</sup> Temporäre Reklamen werden von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt, wenn sie

- a. eine Woche nach dem Veranstaltungstermin nicht vollständig entfernt sind,
- b. den Vorschriften des Reglements oder dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen.

## **§ 16 Wahl- und Abstimmungsplakate**

<sup>1</sup> Wahl- und Abstimmungsplakate gelten nicht als temporäre Reklamen gemäss § 15. Sie können ausser in der Kernzonen Altstadt im ganzen Baugebiet angebracht werden.

<sup>2</sup> Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein. Für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen gelten die kantonalen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Wahl- und Abstimmungsplakate werden von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt, wenn sie den Vorschriften des Reglements, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, den Bestimmungen des Strassenreglements oder der Strassenverkehrsgesetzgebung widersprechen.

## **§ 17 Lokale Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, die in Laufen stattfinden, kann ein Plakatierungskonzept eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Plakatierungskonzept kann von den Bestimmungen in diesem Reglement abweichen. In der Bewilligung werden die Abweichungen vom Reglement festgehalten.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann für maximal fünf Jahre ausgesprochen werden und erfordert die Zustimmung des Stadtrats.

## **§ 18 Beleuchtung der Reklameeinrichtungen**

<sup>1</sup> Reklamen dürfen selbstleuchtend, angeleuchtet oder hinterleuchtet sein.

<sup>2</sup> Lichtimmissionen sind zur Vermeidung von lästigen oder schädlichen Einwirkungen vorsorglich durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Beleuchtungsdauer kann zeitlich eingeschränkt werden.

<sup>3</sup> Die speziellen Bestimmungen für die einzelnen Zonen bleiben vorbehalten.

## **§ 19 Dachreklamen**

<sup>1</sup> Reklamen auf Dächern sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig.

<sup>2</sup> Für die Grösse gilt § 26.

## **§ 20 Grossformatplanen (Banner)**

Die Bewilligung für Grossformatplanen wird befristet erteilt.

## **§ 21 Historische Reklamen**

Historische, kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können im ganzen Baugebiet unbefristet bestehen bleiben, sofern sie im Register über die historischen Reklamen aufgenommen sind.

## **C. Besondere Bestimmungen**

### **§ 22 Kernzone Altstadt, Kernzone Vorstadt und Schutzobjekte**

<sup>1</sup> Reklamen in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten unterliegen erhöhten gestalterischen und ästhetischen Ansprüchen (Grösse, Anordnung, Platzierung, Beschaffenheit, Farbe etc.).

<sup>2</sup> Schriften dürfen unbeleuchtet, hinterleuchtet, an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden.

<sup>3</sup> Ständige Aussenreklamen an der Fassade sind unterhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses anzubringen.

<sup>4</sup> Reklamen in den Fenstern der Obergeschosse sind nicht gestattet.

<sup>5</sup> Beschriftungen sowie Ausgestaltung von Schaufenstern sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.

<sup>6</sup> Für Gaststätten gilt § 29.

### **§ 23 Wohnzone**

Pro Wohneinheit darf ein Schild in der Grösse von max. 1 m<sup>2</sup>, pro Liegenschaft max. 3 m<sup>2</sup>, angebracht werden. Zusätzlich ist ein Wegweiser zulässig.

### **§ 24 Wohn-Geschäftszone und Zentrumszone**

<sup>1</sup> Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:  
- Schriften/Signete Höhe bis 1 m, max. 3 m<sup>2</sup>; bei Schriften ist der Umriss massgeblich  
- Pro Betrieb Schilder bis 1,5 m<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Fläche der Reklameschilder darf max. 5% der Fassadenfläche betragen.

<sup>3</sup> Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:  
- Pro Betrieb Schilder bis 1 m<sup>2</sup>, max. 5 m<sup>2</sup> pro Liegenschaft.  
- Kuben und Stelen bis 3 m<sup>3</sup> und bis 4 m Höhe

## **§ 25 Zonen mit Quartierplan und Teilzonenpläne**

Es gelten die Bestimmungen entsprechend der im Teilzonenplan bzw. im Quartierplan definierten Nutzung.

## **§ 26 Übrige Zonen**

<sup>1</sup> Für Fassaden, die unmittelbar angrenzend auf Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 24.

<sup>2</sup> Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- Schriften/Signete Höhe bis 2 m
- Schilder bis 10 m<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die Fläche der Reklameschilder darf max. 10% der Fassadenfläche betragen.

<sup>4</sup> Freistehende Reklameeinrichtungen müssen folgende Masse einhalten:

- Schilder bis 5 m<sup>2</sup>
- Kuben und Stelen bis 5 m<sup>3</sup> und bis 5 m Höhe

## **§ 27 Vielzahl von Betrieben**

Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen. Es können an maximal 4 Fassaden Reklamen bewilligt werden.

## **§ 28 Ausserhalb des Baugebiets**

Ausserhalb des Baugebiets sind nur unbeleuchtete Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe zugelassen.

## **§ 29 Gastgewerbe**

<sup>1</sup> Gaststätten können an jeder Fassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.

<sup>2</sup> Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 25.

<sup>3</sup> In den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind dort nur im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.

## **§ 30 Tankstellen**

Für Reklamen bei Tankstellen gilt das Normblatt „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

## **§ 31 Baureklametafeln**

<sup>1</sup> Baureklamen orientieren an der Baustelle über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe sowie über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts.

<sup>2</sup> Baureklamen sind unbeleuchtet und möglichst auf einer Tafel zusammengefasst auszugestalten.

<sup>3</sup> Angaben über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe werden für die Dauer der Bauarbeiten bewilligt.

<sup>4</sup> Baureklamen sind parallel zur Strasse mit einer maximalen Grösse von 20 m<sup>2</sup> gestattet.

<sup>5</sup> Baureklametafeln sind spätestens 1 Monat nach der BGV-Schätzung zu entfernen, ausgenommen Angaben gemäss Absatz 3.

<sup>6</sup> Folgende Baureklamen dürfen für die Dauer von drei Monaten bewilligungsfrei platziert werden:

- a. Baureklamen bei Bauarbeiten, die keine Baubewilligung benötigen;
- b. Angaben über Betriebe, welche die Umgebungsgestaltung ausführen;
- c. Angaben über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts.

## **D. Unterhalt, Entfernung**

### **§ 32 Unterhaltungspflicht**

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Der Liegenschaftseigentümerin bzw. die Liegenschaftseigentümerin hat zwecklose oder beschädigte Reklamen und Reklameeinrichtungen zu seinen bzw. ihren Lasten zu entfernen oder zu ersetzen.

### **§ 33 Behördliche Entfernung**

Werden reglementswidrige Einrichtungen trotz Verfügung der Stadtverwaltung nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie die Stadtverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

## **E. Strafbestimmungen, Rechtsmittel**

### **§ 34 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Stadtrat mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

### **§ 35 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Verfügungen der Stadtverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Stadtrat durch Einsprache angefochten werden.

<sup>2</sup> Verfügungen des Stadtrates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

## **F. Vollzug**

### **§ 36 Vollzug**

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Werden bestehende Reklamen verändert, müssen sie diesem Reglement angepasst werden.

<sup>2</sup> Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

<sup>3</sup> Gemäss § 10 nicht mehr gültige Reklamen sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements zu entfernen.

### **§ 38 Aufhebung bestehenden Rechts**

Das Reklamereglement vom 30. April 1998 wird aufgehoben.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ..... genehmigt.

## **Anhang**

### Gebührenordnung

- a. Gebühr für die Erteilung einer Reklamebewilligung: CHF 200.00
- b. Gebühr für die Abweisung eines Reklamegesuchs: CHF 100.00
- c. Für Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide, besonderen Aufwand für die Gesuchbearbeitung und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren nach Aufwand in der Höhe von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.